



## Beschluss-Vorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00078**  
Datum: 11.08.2014  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.53701.01/  
58110220  
Verfasser: GB II

| Beratungsfolge                                                                     | Termin     | Status                     |
|------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------------|
| Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten                                    | 16.10.2014 | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Ausschuss für Finanzen, städtische<br>Beteiligungsverwaltung und<br>Liegenschaften | 21.10.2014 | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Hauptausschuss                                                                     | 22.10.2014 | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Stadtrat                                                                           | 29.10.2014 | öffentlich<br>Entscheidung |

**Betreff: Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale).

Uwe Stäglin  
Beigeordneter

**Finanzielle Auswirkung:** keine

**Personelle Auswirkung:** keine

## **Begründung**

### **I. Anlass und Ziele der neuen Abfallgebührensatzung (AbfGS)**

Die Änderungen in der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) zu den Leistungsangeboten haben gebührenrelevante Auswirkungen. Daher ist die AbfGS entsprechend anzupassen. Insofern wird auch der vom Stadtrat am 30.4.2014 getroffene Beschluss zur Einführung einer neuen Restmüllgebührenvariante für 1-Personen-Wohngrundstücke gebührenrechtlich umgesetzt (V/2014/12545).

Eine Gegenüberstellung der bisherigen AbfGS 2013/2014 mit der neuen Satzung zeigt die Synopse in der Anlage.

Außerdem sind die Abfallgebühren ab 2015 neu zu kalkulieren, da der letzte Kalkulationszeitraum nur die Jahre 2013/2014 umfasste. Die neuen Abfallgebühren werden wiederum für zwei Jahre – 2015 und 2016 – einheitlich ermittelt, der Gebührentarif war entsprechend zu aktualisieren.

Die bisherige Aufteilung der Abfallgebühren bei Wohngrundstücken in eine Personengebühr, eine Restmüllgebühr und zusätzlichen Sondergebühren für „über das normale Maß hinausgehende Entsorgungsleistungen“ wird beibehalten. Diese Gebührensystematik schafft im Gegensatz zu einer Einheitsgebühr positive Anreize zur Abfallvermeidung und -trennung einmal über die Wahl des Restmüllbehältervolumens und andererseits über die Entscheidung zur Eigenkompostierung bzw. für die Biotonne.

Die Restmüllgebühr weist neben der linearen Staffelung nach dem Entsorgungsrhythmus auch eine lineare Staffelung nach der Behältergröße aus. Diese Gestaltung der Gebühren entspricht zwar nicht der Kostenrealität, ist nach Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt aber Intention des Gesetzgebers.

### **II. Wesentliche Änderungsinhalte**

1. Anpassung an neue **Gesetze** bzw. Gesetzesänderungen (z. B. Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zum 1. Juli 2014)

2. **inhaltliche** Überarbeitung und Aufnahme **neuer Regelungen**

Zur Konkretisierung des Gebührentatbestands wurde der § 3 Abs. 1 ergänzt mit der Beschreibung der Kostenzuordnung zur Personengebühr und zur Restmüllgebühr. Die Regelung zur Ermittlung der Personenanzahl wurde aus der AbfWS in den § 3 Abs. 1 Ziffer 1 AbfGS übernommen, weil sie als Gebührenmaßstab für die Personengebühr relevant ist. Analog dazu wurde die Regelung zur Personenfreistellung aus der AbfWS in den § 6 Abs. 1 AbfGS übernommen.

Alle Neuregelungen zu abfallwirtschaftlichen Leistungen, die gebührenrechtliche Regelungen erfordern, waren in den Textteil der AbfGS und in den Gebührentarif aufzunehmen (z.B. Regelungen zum Altholz, zu den Kunststoffabfällen und zu Altreifen).

Die Regelungen zu Anzeige- und Auskunftspflichten wurden konkretisiert.

Erforderliche Verweise auf die Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) waren anzupassen.

3. **Kalkulation** der einheitlichen Abfallgebühren **für die Jahre 2015/2016**

Der Gebührentarif wurde einheitlich für die Jahre 2015/2016 kalkuliert. Für die Gruppe der 1-Personen-Grundstücke wird als kleinstmögliche Behälterveranlagung

die Variante „4-wöchentlicher Abfuhrhythmus der Restmüllbehälter mit 60 Liter Füllvolumen“ aufgenommen. Hintergrund ist, dass aufgrund ergangener Rechtsprechung die bis 2012 angebotene „pauschale Gebührenhalbierung“ nicht mehr praktiziert werden darf.

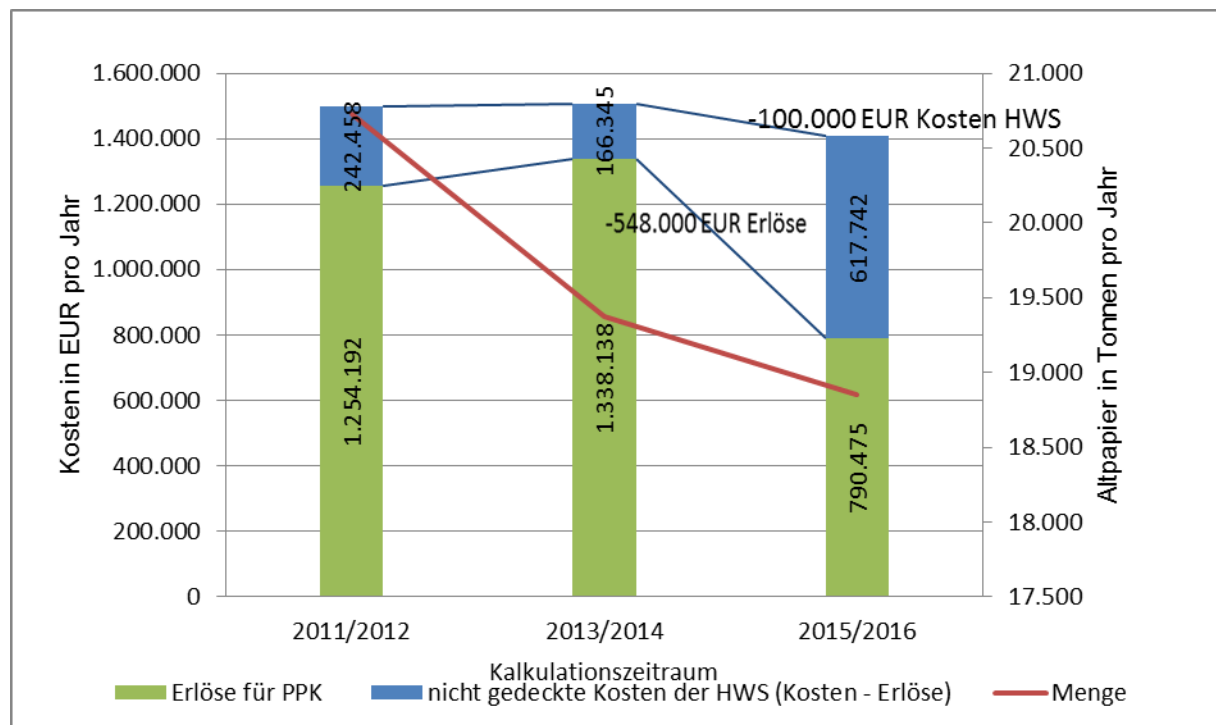
Durch Einspareffekte in Höhe von 372.500 EUR/a im Logistikbereich der HWS ist es gelungen, die Restmüllgebühr stabil auf dem Niveau der Jahre 2013/2014 zu halten. In diesem Bereich gibt es keine Gebührenänderung.

Die Personengebühr beträgt in den Jahren 2015/2016:

- 18,60 EUR/Person und Jahr bei berücksichtigter Eigenkompostierung
- 26,40 EUR/Person und Jahr bei Nutzung der Biotonne.

Insbesondere führen die gesunkenen Erlöse beim Altpapier in Höhe von ca. 550.000 EUR/a und ein weiterer Rückgang der Erfassungsmenge um ca. 250 t/a zu diesen Kostensteigerungen. Die Erhöhung beträgt 1,20 EUR pro Person und Jahr.

### Gegenüberstellung von Erfassungsmengen, Kosten und Erlösen bei der PPK-Entsorgung



#### 4. redaktionelle Änderungen

- Ergänzung des Abkürzungsverzeichnisses,
- entbehrliche Verweise wurden gestrichen,
- Trennung der Regelungen zur Gebührenänderung und -rückerstattung,
- Änderungen an der Struktur des Gebührentarifs zur besseren Übersicht

### III. Familienverträglichkeitsprüfung

Mögliche Auswirkungen des Beschlusses, die die Lebensbereiche von Kindern, Jugendlichen und deren Familien tangieren und verändernd Einfluss auf familiäre Lebenskontexte nehmen könnten, sind nicht erkennbar.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Die Kosten der Abfallentsorgung zählen als Bestandteil der Betriebskosten neben der Netto-Kaltniete zu den variablen Kosten und gehören damit zu den Aufwendungen, für die gemäß § 22 SGB II Leistungen der Unterkunft erbracht werden, soweit diese angemessen sind. Somit haben die höheren Personengebühren indirekte Auswirkungen auf die Kosten der Unterkunft (KdU). Wie hoch jedoch tatsächlich die Auswirkungen einer Gebührenerhöhung pro Leistungsbezieher sind, ist pauschal nicht zu beantworten, weil es jedem Vermieter freigestellt ist, wie er die Betriebskosten umlegt (Stichwort „Umlageschlüssel“).

Da die Restmüllgebühr auf dem gleichen Niveau wie 2013/2014 bleibt, gibt es keine indirekten finanziellen Auswirkungen auf die Höhe der Betriebskosten, die die Stadt selbst für die Abfallentsorgung ihrer Verwaltungsgebäude/öffentlichen Einrichtungen zu zahlen hat.

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Anlage 2: Gegenüberstellung der Gebührentarife und einige Veranlagungsbeispiele

Anlage 3: Kalkulation der Abfallgebühren

Anlage 4: Synopse